

STADTGEMEINDE MERAN - GIS 2024

Hauptwohnung	Die Steuerbegünstigung kann nur für jene Immobilie in Anspruch genommen werden, in der die EigentümerInnen ihren meldeamtlichen Wohnsitz und ständigen Aufenthalt haben.												
Zubehör	Als Zubehör gelten nur jene Einheiten, die in den Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 eingestuft sind, und zwar höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie.												
Freibeträge für die Hauptwohnung	Der Freibetrag für die Hauptwohnung und die Zubehöre beträgt 900,09 Euro jährlich und wird vom geschuldeten Steuerbetrag abgezogen, und zwar im Verhältnis zum Zeitraum, in dem die Voraussetzungen gegeben sind. Sind mehrere Personen Eigentümer einer Wohneinheit, wird der Freibetrag zu gleichen Teilen unter jenen Eigentümern aufgeteilt, die in dieser Wohneinheit ihren meldeamtlichen Wohnsitz haben. Für die/den dritte/n und alle weiteren Minderjährigen wird der Freibetrag jeweils um 50,00 Euro erhöht , sofern sie/er den gewöhnlichen Aufenthalt und den meldeamtlichen Wohnsitz in der Immobilieneinheit hat, welche von der Familiengemeinschaft als Hauptwohnung genutzt wird.												
Wer muss die Steuer zahlen	<ul style="list-style-type: none"> • Eigentümer, Fruchtnießer, Inhaber von Oberflächen-, Wohn- oder Nutzungsrechten, Leasingnehmer und Konzessionäre auf Demanialgüter; • der Teil eines Ehepaares, dem die eheliche Wohnung mit richterlicher Verfügung der gerichtlichen Trennung, der Annullierung, der Auflösung oder des Erlöschens der zivilrechtlichen Wirkung der Ehe zugewiesen wurde; • der Elternteil, dem die Wohnung mit richterlicher Verfügung der Anvertrauung des Kindes oder der Kinder zugewiesen wurde; • der/die VerwalterIn im Falle von Time-Sharing-Liegenschaften. <p>(Achtung: Jeder Miteigentümer muss für die eigene Besitzquote zahlen)</p>												
Berechnung der Steuer für Gebäude	Die Steuergrundlage (Katasterwert) zur Berechnung der GIS erhält man indem der Katasterertrag multipliziert wird mit: <ul style="list-style-type: none"> ➤ 168 für die Katasterkategorie A (ausgenommen A/10), C/2, C/6 und C/7 ➤ 147 für die Katasterkategorie B, C/3, C/4 und C/5 ➤ 84 für die Katasterkategorie D/5 und A/10 ➤ 68,25 für die Katasterkategorie D (ausgenommen D/5) ➤ 57,75 für die Katasterkategorie C/1 												
Berechnung der GIS-Steuer für bebaubare Grundstücke	Für die Berechnung der GIS bei Baugründen ist der Marktwert des Baugrundes zum 1. Jänner des Bezugsjahres mit dem ordentlichen Hebesatz zu multiplizieren. Der Stadtrat hat Richtwerte festgelegt, die auch im Internet www.gemeinde.meran.bz.it eingesehen werden können. Detaillierte Informationen erteilt die Dienststelle Steuern und Gebühren der Stadtgemeinde Meran.												
Einzahlungstermine	Akontozahlung innerhalb 17.Juni 2024 - Saldozahlung innerhalb 16. Dezember 2024												
Zahlung	mittels Vordruck F24 bei Banken und Postämtern. Die geschuldeten Beträge werden nicht gerundet.												
Mindestbetrag	Beläuft sich die jährliche Steuer auf einen Betrag von 10,00 Euro oder weniger, ist keine Einzahlung erforderlich.												
Steuerkennzahlen Mod. F24	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">F132</td> <td style="width: 40%;">KENNZAHL DER GEMEINDE</td> <td style="width: 30%;"></td> </tr> <tr> <td>3981 landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude</td> <td></td> <td>3983 andere Gebäude</td> </tr> <tr> <td>3982 Baugründe</td> <td></td> <td>3984 Gebäude der Kategorie D</td> </tr> <tr> <td>3980 Hauptwohnung und Zubehör</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	F132	KENNZAHL DER GEMEINDE		3981 landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude		3983 andere Gebäude	3982 Baugründe		3984 Gebäude der Kategorie D	3980 Hauptwohnung und Zubehör		
F132	KENNZAHL DER GEMEINDE												
3981 landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude		3983 andere Gebäude											
3982 Baugründe		3984 Gebäude der Kategorie D											
3980 Hauptwohnung und Zubehör													
STEUERSÄTZE GIS 2024													
1,01 Prozent	♦ ORDENTLICHER HEBESATZ für Liegenschaften ohne eigens festgelegten Hebesatz												

<p>0,4 Prozent</p> <p>Freibetrag € 900,09</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Hauptwohnung + drei Zuhöhre der Kategorie C/2, C/6, C/7, davon höchstens zwei derselben Kategorie ◆ Hauptwohnung + drei Zuhöhre der Kategorie C/2, C/6, C/7, davon höchstens zwei derselben Kategorie, welche sich im Eigentum oder Fruchtgenuss von SeniorInnen oder Menschen mit Behinderungen befinden, die ihren Wohnsitz in Alters- oder Pflegeheimen haben, sofern nicht vermietet. ◆ Hauptwohnung + drei Zuhöhre der Kategorie C/2, C/6, C/7, davon höchstens zwei derselben Kategorie, im Besitz von Personen welche aufgrund einer gewährte Pflegeauszeit ihren meldeamtlichen Wohnsitz zur Pflegeperson verlegen müssen.
<p>0,91 Prozent</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Wohnungen, die aufgrund eines registrierten Mietvertrags, ausschließlich für Wohnzwecke <u>nicht für touristische Zwecke</u>, vermietet sind.
<p>0,56 Prozent</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Gebäude, der Katasterkategorien C/1 und C/3 oder der Katastergruppe D, mit Ausnahme jener Immobilien, die der Katasterkategorie D/5 angehören ◆ Wohnungen der Katastergruppe A, welche für die Beherbergungstätigkeit in gasthofähnlichen und nicht gasthofähnlichen Beherbergungsbetrieben verwendet werden (LG Nr. 58 vom 14.12.1988) ◆ Wohnungen + höchstens drei Zuhöhre der Kategorie C/2, C/6, C/7, davon höchstens zwei derselben Kategorie, die vorwiegend zur Vermietung von Ferienzimmern oder möblierten Ferienwohnungen verwendet werden (LG Nr. 12 vom 11. Mai 1995), <u>Mindestauslastung 25%</u>.
<p>0,2 Prozent (ausgenommen Katasterkategorie A1, A7, A8, A9)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ landwirtschaftlich zweckgebundene Gebäude laut Art. 9, Absatz 5, des Landesgesetzes Nr. 3 vom 23. April 2014 ◆ Immobilien, die nachfolgende Rechtssubjekte besitzen und verwenden: gleichgestellte Schulen, nicht gewerbliche Körperschaften und nicht gewinnorientierte, gemeinnützige Organisationen (Onlus)
<p>0,3 Prozent (ausgenommen Katasterkategorie A1, A7, A8, A9)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Gebäude + höchstens drei Zuhöhre der Kategorie C/2, C/6, C/7, davon höchstens zwei derselben Kategorie, die für Urlaub auf dem Bauernhof genutzt werden (LG Nr. 7 vom 19. September 2008)
<p>0,9 Prozent (ausgenommen Kataster- kategorie A1, A7, A8, A9)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Wohnungen + höchstens drei Zuhöhre der Kategorie C/2, C/6, C/7, davon höchstens zwei derselben Kategorie, die Verwandten jeglichen Grades in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie zur unentgeltlichen Nutzung überlassen werden, sofern diese dort ihren meldeamtlichen Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Ersatzerklärung des Notorietätsaktes)
<p>2,5 Prozent</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Wohnungen, für welche seit mindestens zwölf Monaten keine Mietverträge registriert wurden ◆ Ferienwohnungen, die der Aufenthaltsabgabe unterliegen
<p>Behinderung</p>	<p>Für den Steuerschuldner und/oder jeden Familienangehörigen (laut Familienbogen) mit einer schweren Behinderung im Sinne des Art. 3, Abs. 3, des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 ist ein zusätzlicher Freibetrag von 50,00 € vorgesehen. Voraussetzung ist die Vorlage einer von der zuständigen Behörde ausgestellten ärztlichen Bescheinigung.</p>
<p>Denkmalgeschützte Gebäude</p>	<p>Reduzierung der Besteuerungsgrundlage um 40% für die Gebäude der Katasterkategorien A/10, C/1, D/1, D/2, D/5, D/7 und D/8. Reduzierung der Besteuerungsgrundlage um 50% für die restlichen Gebäude.</p>
<p>Unbewohnbare bzw. unbenutzbare Gebäude</p>	<p>Die Steuer wird für die Gebäude, die im Sinne des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10. Juli 2018 in geltender Fassung nicht mehr benutzbar oder bewohnbar sind und tatsächlich nicht verwendet werden, um 50 % reduziert, beschränkt auf den Zeitraum im Jahr, in dem sie sich in diesem Zustand befinden.</p>
<p>Die GIS-Erklärung</p>	<p>ist innerhalb 30. Juni des Jahres abzugeben, welches auf das Datum folgt, ab dem der Besitz der Immobilie besteht oder ab dem sich relevante Änderungen hinsichtlich der Bemessung der Steuer ergeben haben.</p>
<p>ACHTUNG</p>	<p>Der Steuerpflichtige <u>muss</u> sämtliche Bescheinigungen, Kopien der Verträge oder Ersatzerklärungen die das Bestehen der Voraussetzung für die Steuererleichterung oder für die Nichtanwendung der Steuererhöhung, innerhalb des 30. Juni des darauffolgenden Jahres, auf welches sich die Steuer bezieht, einreichen, <u>beim sonstigen Verfall</u> der Steuererleichterung oder der Nichtanwendung der Steuererhöhung.</p>